

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 15.06.2018 nachstehende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) werden im Satz 1 die Wörter „*ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres*“ gestrichen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) erhält folgende neue Fassung:

§ 2 – Benutzungsgebühren des Kindergartens

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten und ist für das älteste Kind der volle Monatsbeitrag zu entrichten (Abs. 1 und 2), ermäßigt sich für jedes weitere Kind der Familie die jeweilige Betreuungsgebühr um 1/3.

Artikel 3

§ 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) erhält folgende neue Fassung:

§ 4 – Ermäßigungen/Freistellung

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Hessisch Lichtenau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren Folgendes:

1. eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und –ermäßigung nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Benutzungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 eine noch verbleibende anteilige Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Benutzungsgebühren satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebende höchste Benutzungsgebühr wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

(3) Ermäßigungen bis zur Freistellung sind in Härtefällen auf Antrag möglich.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel 4

Der bisherige § 9 wird § 10 und § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 – Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Hessisch Lichtenau besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Artikel 5

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, den 03.07.2018

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Heußner
Bürgermeister

(Siegel)

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 15.06.2018 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 03.07.2018

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Heußner
Bürgermeister

(Siegel)